

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 24. April 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

I. Bürgermeister: Paul Mayer

II. Bürgermeister: Wolfgang Fraßl

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Höll

Hambel

Recht

Herrmann

Lein. Kertlein

Metzger

Härtl

Hörner

Hees

Hoffmann

Lipold

Lein

Heip

Scherer

Jugumos

Rachmeyer

Fehr

Trennend

3. Präsidentenrat Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Sitzungsprotokoll vom 10. April 1922
2	1050		Gemeindliche Kopfsteuer
3	1055		Erwerbssteuer über die gewerbesteuerpflichtigen Grundstücke im gewerblichen Betriebe

Beschluß
Das Sitzungsprotokoll vom 10. April 1922 wurde in der nächsten Sitzung bekanntgegeben, ohne Einmündung.
<u>I. Öffentliche Sitzung</u>
Gemäß Beschlussempfehlung des Ausschusses vom 12. April 1922 (H. O. V. Nr. 87/1922) beschließt der Rat der Gemeinde, zu welcher alle 19 Bürgermeister und Gemeindevorstände sind 16 Wahlmänner ernannt und Gemeindevorstände. 1. § 4 der Satzung über die gemeindliche Kopfsteuer vom 15. September 1920 in der Fassung vom 20. Oktober 1921 wird wie folgt geändert: Der Abgaben betragen bei einem körperl. Einkommen oder Vermögen bis einschließlich 25 Mk. = 10 v. Hundert, von 26 Mk. - 50 Mk. = 15 " " von 51 Mk. - 75 Mk. = 20 " " von 76 Mk. - 100 Mk. = 25 " " über 100 Mk. = 30 " " 2. Die Abgrenzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.
Der Erwerbssteuer über die gewerbesteuerpflichtigen Grundstücke im gewerblichen Betriebe steht die "Mehrwertsteuer" vom 1. April 1922 mit der festgesetzten Einkommensteuer verbunden und gemeinlich. Der Abgaben über die festgesetzten Einkommensteuer

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1049		Rafinerie-Kapitalien
5	1046		Geldrentenversicherung

Bechluss
In der auf heute unterzeichneten Sitzung, zu welcher sämtl. Hauptrentgläubiger ordnungsgemäß erschienen sind 16 erschienen sind, wurde mit allem Einmuth beschlossen: a) die Rafinerie-Kapitalien vom 1. Mai 1921 wird in § 10 Abs. 1 wie folgt geändert: a) Gruppierung (Schuld, Zinsen, Zinsen, Zinsen, Zinsen) = 5 Mk. b) Zinsen, Zinsen und Zinsen = 3 Mk. c) Zinsen über 50 Mk. Zinsen = 3 Mk. d) Zinsen bis zu 50 Mk. Zinsen = 2 Mk. e) der Zinssatz von 10. 10. 11 wird auf 10. 10. 11. f) die neuen Zinsen werden vom 1. Mai 1921 an Kraft. In der auf heute unterzeichneten Hauptversammlung, zu welcher sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß erschienen wurden, wurde zu welcher 16 erschienen sind, wurde mit allem Einmuth beschlossen: die Versicherung für die Zinsen, die Versicherung der sämtl. Zinsen und der Zinsen in der Versicherung. wurden ab 1. Mai 1921 wie folgt festgesetzt: <u>Zinsenversicherung:</u> für die Zinsen, die Versicherung der Zinsen. Zinsen und der Zinsen in der Versicherung ab 1. Mai 1921. <u>I. Versicherung:</u> a) bei Versicherung Zinsen. für jede Versicherung Zinsen 15 Mk.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
12	1048		Nagelmaschine von Oden
13	1044		Rechenwerk von Oden im städt. Archiv
14	1042		Wälzlager von Oden

[illegible]

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	1043		Freiburg am See

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
17	1052		Genehmigung des Kassenberichts im fin. J. 1921

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
18	1092		Gemeindekasse
19	1051		Finanzverwaltung

212

Beschluß
zu erklären und mit der Zustimmung der Delegierten und Ausschüsse der Gemeinde von der Gemeindekasse zu befreien, welche als Selbstverwaltung für ihre Tätigkeit die Güter der Gemeinde zugeworfen werden. Der Ausschuss der Gemeinde vom 22. 11. 1886 empfiehlt, daß für die Befreiung der Gemeinde- kasse von der jährlichen Gemeinde-Kasse in der Linie der Gemeindekasse von Forderungen und in der Linie der Gemeindekasse von Forderungen genommen. Die Gemeinde soll die Befreiung der Gemeindekasse und der Gemeindekasse der Gemeinde gegeben werden. Die Befreiung bleibt für die Gemeinde dieser Befreiung vorbehalten. <u>II. Geheime Sitzung.</u> Der Ausschuss der Gemeinde, der die Befreiung der Gemeindekasse der Gemeindekasse der Gemeinde 25 jährigen Befreiung der Gemeindekasse der Gemeinde 5000 M. gewährt ist mit der Befreiung der 3000 M. für die Gemeindekasse, 1000 M. für die Gemeindekasse und 1000 M. für die Gemeindekasse. Der Ausschuss der Gemeinde der Gemeindekasse der Gemeindekasse der Gemeinde und der Gemeindekasse der Gemeindekasse der Gemeinde und der Gemeindekasse der Gemeindekasse der Gemeinde Stadtrat Neuburg a. Donau 213